



HVBG

HVBG-Info 06/1996 vom 09.02.1996, S. 0428 - 0428, DOK 551:552.3

**Zwangsvollstreckung: Zweifel an der Identität des Schuldners -
Beschuß des AG Neustadt (Rübenberg) vom 22.06.1995 - M 2408/95**

Zwangsvollstreckung: Zweifel an der Identität des Schuldners
(§ 750 ZPO; § 112 Abs. 1 GVollzGA);

hier: Beschuß des AG Neustadt (Rübenberg) vom 22.06.1995
- M 2408/95 -

Die Vollstreckung kann nur gegen den im Schuldtitel namentlich
bezeichneten Schuldner erfolgen. Bestehen Zweifel an der
Identität, weil der Name dessen, gegen den vollstreckt werden
soll, von dem im Titel enthaltenen Namen abweicht, so kann der
Gerichtsvollzieher die Berichtigung des Schuldtitels fordern.

AG Neustadt/Rbge., Beschuß vom 22.06.1995 - M 2408/95 -
Fundstelle:

DGVZ 1995, 155-156 (ST)